Beratungsgrundlage: Berechnung der Realsteuerhebesätze 2022/2023

Die aktuellen Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinde bewegen sich bei der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer exakt auf der Höhe der aktuellen Nivellierungssätzen (300/365/365), aber unter den landesdurchschnittlichen Hebesätzen 2021.

Die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinde Waldrohrbach bei den Grundsteuern A, B und bei der Gewerbesteuer letztmals im Jahre 2013 erhöht worden.

Es ist zu beachten, dass bei Beantragung von Fördermitteln des Landes seitens der Kommunalaufsicht geprüft wird, dass eine Ortsgemeinde die vorhandenen Einnahmepotenziale auch vollumfänglich ausschöpft, zu diesen Einnahmepotenzialen gehören die Realsteuerhebesätze. Wenn diese unterhalb der landesdurchschnittlichen Hebesätze oder sogar unter den Nivellierungssätzen liegen, kann eine Förderung aus diesem Grunde abgelehnt werden.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die Steuersätze des Landesdurchschnitts hätte (die landesdurchnschnittlichen Sätze sind gelb bzw. grau gekennzeichnet):

Steuerart	Steueraufkommen gem.		Steueraufkommen bei		Veränderung in Euro
	Veranlagungen im		Anpassung an den		
	Haushaltsjahr 2021 (Stand 10 2021)		landes durchschnittlichen Realsteuerhebesatz		
	Hebesatz	Betrag	Hebesatz	Betrag	
	v.H.	Euro	v.H.	Euro	
		rund		rund	
Grundsteuer A	300	900,	<mark>326</mark>	1.000,	+ 100,
		rund		rund	
Grundsteuer B	365	37.500,	<mark>411</mark>	42.250,	<mark>+ 4.750 ,</mark>
		rund		rund	
Gewerbesteuer	365	35.000,	<mark>382</mark>	36.650,	+ 1.650,

Die **Mehrerträge** aus einer Anhebung der Steuerhebesätze würden sich in dieser Berechnung auf **6.500,-- €** belaufen und **in voller Höhe im Haushalt der Ortsgemeinde Waldhambach verbleiben.**

Zur Erhöhung der Grundsteuer B kann man keine allgemeine, auf die Grundstücksgröße bezogene Auskunft geben, weil sich die Berechnung auf mehrere Komponenten verteilt. In die Berechnung fließen z.B. der vom Finanzamt festgestellte Einheitswert mit ein, dieser wiederum ist abhängig von Baukosten, Baujahr, Ausstattung und vielem mehr. Dann wird eine Steuerkraftmeßzahl errechnet und diese wird dann mit dem jeweiligen Grundsteuersatz der Gemeinde multipliziert.

Beispielrechnung auf der Basis gleicher Ausgangswerte als Anhaltspunkt:

Angenommen, ein Einwohner zahlt aktuell bei einem Hebesatz von 365 v.H. 400,00 Euro Grundsteuer pro Jahr, dann würde er bei einem Hebesatz von zukünftig 411 v.H. 450,41 € Grundsteuer pro Jahr bezahlen, was einen prozentualen Anstieg von rund 12,60 %/Jahr oder 4,20 €/Monat bedeuten würde.

14.10.2021|jh